

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produkt Identifikator

Produktname: ALL CLEAN 10L – 25L

Kodenummer: H100050 – H100055

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Industrielle Verwendung.

Spezifikation für den industriellen/professionellen Gebrauch: Industriell.

Funktions- oder Verwendungskategorie: Reinigungs-/Wachmittel und Additive.

Verwendungsdeskriptoren: SU3, PC35, PROC5, ERC2

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmens: MULTITASK INDUSTRIES
KARNEMELKSTRAAT 12
9060 ZELZATE / BELGIUM
TEL : +32 (0)9 282 43 61
FAX : +32 (0)9 337 04 96
HOMEPAGE: www.multitaskindustries.be
EMAIL: info@multitaskindustries.be

Informationsabteilung:

Technische Information: info@multitaskindustries.be

1.4 Notrufnummer: Entgiftungszentrum (Brüssel): +32 70 245 245

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen: Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP):



GHS07

Signalwort (CLP): Achtung

Gefahrenhinweise (CLP):

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP):

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz tragen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2 Gemische

Naam	Produkt Identifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Sodium gluconate	CAS-Nr.: 527-07-1 EG-Nr.: 208-407-7	5 – 15	Nicht eingestuft.
Vetalcohol C8-C10 glucoside	CAS-Nr.: --- EG-Nr.: 500-220-1 REACH-Nr.: 01-2119488530-36	5 – 15	Eye Dam. 1, H318
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	CAS-Nr.: 112-34-5 EG-Nr.: 203-961-6 EG Index-Nr.: 603-096-00-8 REACH-Nr.: 01-2119475104-44	1 – 5	Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken: Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Reizung.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt: Augenreizung.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken: Verschlucken verursacht Beschwerden im oberen GI (Atemwege, Speiseröhre) Trakt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO₂), Schaum, Wasserdampf, Trockenlöschpulver.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr: Nicht entzündlich.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall: Unter normalen Umständen keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen: Umgebung räumen.

Löschanweisungen: Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen.

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: Siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung,,"

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben: Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygienemaßnahmen: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Geschützt vor Kälte lagern (Einfrieren während der Lagerung vermeiden).

Unverträgliche Produkte: Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien: Unter normalen Umständen keine.

Lagertemperatur: > 5 °C

Lager: Geschützt vor Kälte lagern (Einfrieren während der Lagerung vermeiden).

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte:

2-(2-butoxyethoxy)ethanol (112-34-5)	
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyéthoxy)éthanol
OEL TWA	67,5 mg/m ³
OEL TWA [ppm]	10 ppm
OEL STEL	101,2 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	15 ppm

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
AGW (OEL TWA) [1]	67 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	10 ppm
Anmerkung	EU, DFG, Y, 11
Italien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-(2-Butossietossi)etanol
OEL TWA	67,5 mg/m ³
OEL TWA [ppm]	10 ppm
OEL STEL	101,2 mg/m ³
OEL STEL [ppm]	15 ppm
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
TGG-8u (OEL TWA)	50 mg/m ³
TGG-15min (OEL STEL)	100 mg/m ³
Anmerkung	H
Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxi)etanol (Dietilenglicol monobutiléter)
VLA-ED (OEL TWA) [1]	67,5 mg/m ³
VLA-ED (OEL TWA) [2]	10 ppm
VLA-EC (OEL STEL)	101,2 mg/m ³
VLA-EC (OEL STEL) [ppm]	15 ppm
Anmerkung	(2007), VLI (Agente químico para el que la U.E. estableció en su día un valor límite indicativo. Todos estos agentes químicos figuran al menos en una de las directivas de valores límite indicativos publicadas hasta ahora (ver Anexo C. Bibliografía). Los estados miembros disponen de un tiempo fijado en dichas directivas para su transposición a los valores límites de cada país miembro. Una vez adoptados, estos valores tienen la misma validez que el resto de los valores adoptados por el país.), r (Esta sustancia tiene establecidas restricciones a la fabricación, la comercialización o el uso en los términos especificados en el "Reglamento (CE) nº 1907/2006 sobre Registro, Evaluación, Autorización y Restricción de sustancias y preparados químicos" (REACH) de 18 de diciembre de 2006 (DOUE L 369 de 30 de diciembre de 2006). Las restricciones de una sustancia pueden aplicarse a todos los usos o sólo a usos concretos. El anexo XVII del Reglamento REACH contiene la lista de todas las sustancias restringidas y especifica los usos que se han restringido.)

Empfohlene Überwachungsverfahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Freigesetzte Luftverunreinigungen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

DNEL- und PNEC-Werte: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Control banding: Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz: Sicherheitsbrille.

Hautschutz

Haut- und Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Handschutz: Schutzhandschuhe.

Atemschutz: Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung.

Thermische Gefahren: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig.
Farbe:	Hellbraun.
Aussehen:	Hell.
Geruch:	Charakteristisch.
Geruchsschwelle:	Nicht verfügbar.
Schmelzpunkt:	Nicht verfügbar.
Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar.
Siedepunkt:	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen:	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht verfügbar.
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar.
pH-Wert:	13 – 13,5
Konzentration der pH-Lösung:	100%
Viskosität, kinematisch:	Nicht verfügbar.
Löslichkeit:	Wasserlöslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow):	Nicht verfügbar.
Dampfdruck:	Nicht verfügbar.
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht verfügbar.
Dichte:	1,01 – 1,11 g/m ³
Relative Dichte:	Nicht verfügbar.
Relative Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht verfügbar.
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen: Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt
 gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Reagiert heftig im Kontakt mit: starken Säuren.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine weiteren Informationen verfügbar.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft.

Akute Toxizität (Inhalativ): Nicht eingestuft.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: 13 – 13,5

Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: 13 – 13,5

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft.

Keimzellmutagenität: Nicht eingestuft.

Karzinogenität: Nicht eingestuft.

Vetalcohol C8-C10 glucoside (---

NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	1000 mg/kg Körpergewicht
---	--------------------------

Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft.

Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie – Allgemein: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch): Nicht eingestuft.

Vetalcohol C8-C10 glucoside (---	
LC50 – Fisch [1]	100 – 126 Danio rerio - OCDE 203
EC50 – Krebstiere [1]	> 100 mg/l Daphnia magna - OCDE 202
ErC50 Algen	27 – 37 mg/l Desmodesmus subspicatus

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit: Die enthaltenen Tenside sind biologisch abbaubar. Produkt ist biologisch abbaubar.

Biologischer Abbau: > 90%

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Vetalcohol C8-C10 glucoside (---	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	< 1,77

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6 Endokrin schädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall): Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN): Nicht anwendbar.

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID): Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

ADR: Nicht anwendbar.

IMDG: Nicht anwendbar.

IATA: Nicht anwendbar.

ADN: Nicht anwendbar.

RID: Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Nein.

Meeresschadstoff: Nein.

Sonstige Angaben: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport: Nicht anwendbar.

Seeschifftransport: Nicht anwendbar.

Lufttransport: Nicht anwendbar.

Binnenschifftransport: Nicht anwendbar.

Bahntransport: Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste):

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)	
<i>Referenzcode</i>	<i>Anwendbar auf</i>
55.	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.

REACH Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung): Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.

Ozon-Verordnung (1005/2009): Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind.

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004): Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind.

Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.

Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK): WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfall-Verordnung (12. BImSchV): Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van mutagene stoffen: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling: Es ist keiner der Bestandteile gelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt
gemäß REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Datum der Überarbeitung: 24/07/2023

ALL CLEAN 10 L – 25 L

16. SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1.

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Wortlaut der Verwendungskriterien:

ERC2: Formulierung aus Zubereitungen.

PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis).

PROC5: Mischen oder Vermengen in Chargenverfahren zur Formulierung von Zubereitungen und Erzeugnissen (mehrfacher und/oder erheblicher Kontakt).

SU3: Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport.

IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.

PBT: Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten. Die Bedingungen oder Methoden für die Handhabung, Lagerung oder Veredelung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und Steuerung und können auch außerhalb unseres Wissens liegen. Aus diesen und anderen Gründen übernehmen wir keine Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten, die in irgendeiner Weise aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Veredelung und Entsorgung des Produkts. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Wenn das Produkt als Komponente in einem anderen Produkt verwendet wird, sind die Sicherheitsdatenblattinformationen möglicherweise nicht anwendbar.